

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 251



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

52. Jahrgang
21. Oktober 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	STELLUNGNAHMEN	
	Kommission	
2009/C 251/01	Stellungnahme der Kommission vom 20. Oktober 2009 zum geänderten Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Chooz-B in Frankreich gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag	1
<hr/>		
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2009/C 251/02	Euro-Wechselkurs	2
<hr/>		

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2009/C 251/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5653 — GDA/Furukawa-Sky/Mitsui/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	3
2009/C 251/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5662 — NIBC/ABN AMRO Fund/MID Ocean Group) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	4



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

KOMMISSION

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2009

zum geänderten Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Chooz-B in Frankreich gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(2009/C 251/01)

Am 20. April 2009 legte die Regierung Frankreichs der Europäischen Kommission gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die Allgemeinen Angaben zum geänderten Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Chooz-B vor.

Auf der Grundlage dieser Angaben und nach Anhörung der Sachverständigengruppe nimmt die Kommission wie folgt Stellung:

1. Die nächstgelegenen Mitgliedstaaten sind Belgien (3,5 km entfernt), Luxemburg (70 km entfernt), Deutschland (95 km entfernt), die Niederlande (97 km entfernt) und das Vereinigte Königreich (270 km entfernt).
2. Die geplanten Änderungen führen insgesamt zu einer Senkung der Grenzwerte für gasförmige und flüssige Ableitungen. Hiervon ausgenommen ist der Grenzwert für flüssiges Tritium, für den eine Erhöhung geplant ist.
3. Im Normalbetrieb haben die geplanten Änderungen keine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante Exposition der Bevölkerung in einem anderen Mitgliedstaat zur Folge.
4. Im Falle nicht geplanter Freisetzungen radioaktiver Stoffe nach einem Unfall der in den ursprünglich übermittelten Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung ist nicht davon auszugehen, dass die Änderungen des Brennstoffmanagementsystems unter gesundheitlichen Gesichtspunkten für die Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats signifikante Auswirkungen haben.

Allerdings könnten bei Auftreten einer ernsteren Unfallsituation die Dosen für die Bevölkerung Werte erreichen, die Gegenmaßnahmen der zuständigen Behörden erfordern. Aufgrund der Nähe des belgischen Hoheitsgebiets müssen die betreffenden belgischen Behörden so rasch und so detailliert wie die französischen Behörden die speziellen Daten erhalten, die für die Information und den Schutz der Bevölkerung notwendig sind. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die französische und die belgische Regierung am 8. September 1998 ein standortspezifisches bilaterales Kooperationsabkommen für Störfälle und Unfälle unterzeichnet haben und damit der Empfehlung gefolgt sind, die die Kommission in ihrer ursprünglichen Stellungnahme von 1994 abgegeben hatte.

Zusammenfassend ist die Sachverständigengruppe der Ansicht, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des geänderten Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Chooz-B in Frankreich im Normalbetrieb oder bei einem Unfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante radioaktive Verseuchung des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs⁽¹⁾**20. Oktober 2009**

(2009/C 251/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,4971	AUD	Australischer Dollar	1,6121
JPY	Japanischer Yen	135,53	CAD	Kanadischer Dollar	1,5443
DKK	Dänische Krone	7,4436	HKD	Hongkong-Dollar	11,6025
GBP	Pfund Sterling	0,91170	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9835
SEK	Schwedische Krone	10,3690	SGD	Singapur-Dollar	2,0814
CHF	Schweizer Franken	1,5121	KRW	Südkoreanischer Won	1 745,29
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,9606
NOK	Norwegische Krone	8,3225	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,2200
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,2230
CZK	Tschechische Krone	25,718	IDR	Indonesische Rupiah	14 065,91
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0370
HUF	Ungarischer Forint	264,59	PHP	Philippinischer Peso	69,880
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	43,6390
LVL	Lettischer Lat	0,7078	THB	Thailändischer Baht	50,018
PLN	Polnischer Zloty	4,1560	BRL	Brasilianischer Real	2,6012
RON	Rumänischer Leu	4,2925	MXN	Mexikanischer Peso	19,2153
TRY	Türkische Lira	2,1757	INR	Indische Rupie	69,0390

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5653 — GDA/Furukawa-Sky/Mitsui/JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 251/03)

1. Am 13. Oktober 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Guangdong Dongyangguang Aluminum Co., Ltd. („GDA“, Teil der Shenzhen Dongyangguang-Gruppe, China), das Unternehmen Furukawa-Sky Aluminium Corp („FSA“, Japan) und das Unternehmen Mitsui & Co Ltd („Mitsui“, Japan) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Unternehmen Ruyuan Dongyangguang Fine Aluminum Foil Co., Ltd und Shaoguan Yangzhiguang Aluminum Foil Co., Ltd (zusammen „JV“, China).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- GDA: Aluminiumraffination sowie Herstellung und Vertrieb von Flacherzeugnissen aus Aluminium und von Alufolie,
- FSA: Herstellung und Vertrieb von Flacherzeugnissen aus Aluminium, stranggepressten Aluminiumerzeugnissen sowie gegossenen und geschmiedeten Aluminiumerzeugnissen,
- Mitsui: Handelsunternehmen, das weltweit eine Reihe von Warengeschäften und sonstigen Geschäften tätig, zu denen auch der An- und Verkauf verschiedener Flacherzeugnisse und gegossener Erzeugnisse aus Aluminium zählen,
- JV: Herstellung von Alufolie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5653 — GDA/Furukawa-Sky/Mitsui/JV per Fax (+32 22964301 oder 22967244) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5662 — NIBC/ABN AMRO Fund/MID Ocean Group)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2009/C 251/04)

1. Am 9. Oktober 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen NIBC MBF IB B.V., das der Unternehmensgruppe NIBC („NIBC“, Niederlande) angehört, und das Unternehmen ABN AMRO Participaties Fund I B.V., das der Unternehmensgruppe ABN AMRO („ABN AMRO“, Niederlande) angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen MID Ocean Group B.V. und seine Tochterunternehmen („MOG“, Niederlande).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— NIBC und ABN AMRO: private Kapitalbeteiligungen,

— MOG: Sourcing/Import von und Großhandel mit Werbegeschenken und -prämien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5662 — NIBC/ABN AMRO Fund/MID Ocean Group per Fax (+32 22964301 oder 22967244) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

